

IV. Widerstandsschweißen

§ 31
Schweißmaschinen

(1) Bei Abbrennstumpf-Schweißmaschinen und, soweit gefährliches Funkensprühen auftritt, auch bei allen anderen Widerstandsschweißmaschinen, sind Schutzbrillen, die mit Klarglas oder hellem Buntglas versehen sein dürfen, und Schürzen zu tragen, die nötigenfalls auch Unterschenkel und Schuhe bedecken müssen. Nach Bedarf sind auch die Hände zu schützen.

(2) Funkenflug in benachbarte Arbeitsplätze und in andere Teile der Werkstatt ist durch Aufstellen und Anbringen von Schutzschilden zu verhüten.

(3) Fußrückhebel an Punktschweißmaschinen und anderen elektrischen Schweißmaschinen müssen, insbesondere bei der Bedienung durch Frauen, möglichst kurzen Hub haben und vom Standort oder Sitz des Bedienenden aus bequem betätigt werden können; sie sind so zu gestalten, daß ihre Betätigung einen möglichst geringen Kraftaufwand erfordert.

V. Unterwasserschneiden und -schweißen

§ 32
Allgemeines

Bei Unterwasserschneid- und -schweißarbeiten sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß zu befolgen. Außerdem gilt für diese Arbeiten die Arbeitsschutzbestimmung 623 — Taucherarbeiten — (GBl. S. 96).

§ 33
Gasschneiden

(1) Beim Gasschneiden mit Hilfe von Sauerstoff und flüssigem Brennstoff ist der Brenner so anzuzünden, daß vor dem Anzünden ausströmender Brennstoff nicht zu Branderscheinungen an der Wasseroberfläche führen kann; auch darf bei Arbeiten unmittelbar unter der Wasseroberfläche kein Benzinüberschuß entstehen.

(2) Gasschweiß- und -schneidarbeiten dürfen an geschlossenen Räumen, Behältern, Hohlkörpern, wie z. B. Rohrpfehlen, nur ausgeführt werden, wenn eine Ansammlung zündfähiger Gemische verhindert wird.

(3) Benzinbehälter müssen mindestens 5 m Abstand von feuerbeheizten Öfen haben. Der Benzinbehälter darf nicht in einem geschlossenen Raum untergebracht sein.

§ 34
Elektroschweißen

(1) Beim Elektroschneiden und -schweißen unter Wasser können grundsätzlich die üblichen Tauchergärte benutzt werden. Jedoch müssen Metallteile der Taucherausrüstung durch isolierende Überzüge geschützt sein.

(2) Als Isolierung kann eine auf vulkanisierte Gummischicht oder ein nicht leitender Lacküberzug verwendet werden. Die Isolierung ist vor jedem Tauchen auf gefährdende Beschädigungen zu untersuchen und gegebenenfalls auszubessern.

§ 35
Taucheranzüge

Beim Elektroschneiden und -schweißen sind Taucheranzüge mit angearbeiteten Handschuhen oder Gummihandschuhe zu tragen.

§ 36

Stromart usw.

(1) Zum Elektroschweißen und -schneiden darf nur Gleichstrom verwendet werden. Die Leerlaufspannung des Stromerzeugers darf bis zu 100 V betragen.

(2) Die Unterwasser-Elektrodenhalter müssen aus Hartgummi oder anderem geeigneten Isolierstoff bestehen. Es sind nur Ausschalter (Stromunterbrecher) gestattet, die durch Drehen der Spannungseinstellung der Elektrode (z. B. beim Auswechseln) betätigt werden.

(3) Im Schweißkabel muß in unmittelbarer Nähe des Leinenführers ein Stromunterbrecher vorhanden sein. Als Stromunterbrecher kann ein zwischengeschalteter Schweißstromregler mit Nullkontakt verwendet werden.

(4) Als Schneid- und Schweißelektroden sind Elektroden mit einem geeigneten Lacküberzug zu verwenden.

(5) Alle Kabelverbindungen, auch über Wasser, müssen einwandfrei isoliert sein.

VI. Thermitschweißen

§ 37

Gefäße, Geräte usw.

Die Schweißgefäße, Formen und Geräte sowie die Abdichtungen müssen vollständig trocken sein. Die Schweißgefäße sind abzudecken.

§ 38

Zünden und Abstechen

Die mit der Vorbereitung des Schweißens Beschäftigten müssen vor dem Zünden und Abstechen zurücktreten und sich von der Schweißstelle abwenden. Auch der Schweißer muß sich nach dem Zünden und Abstechen sofort von der Schweißstelle abwenden.

§ 39

Bedienung der Spannvorrichtungen

Die Spannvorrichtungen dürfen erst bedient werden, wenn kein Aufspritzen von Metall oder Schlacke mehr zu befürchten ist.

§ 40

Schutzkleidung, Schutzbrillen

(1) Der Schweißer muß Fußbekleidung tragen, die das Eindringen flüssigen Metalls verhindert und leicht abgeworfen werden kann. Es ist verboten, die Hosen in die Fußbekleidung zu stecken. Beim Zünden und Abstechen müssen Schweißer und Helfer eine Schutzbrille tragen.

(2) Beim Abmeißeln des Gießtrichters und Schweißwulstes ist eine Schutzbrille anzulegen.

VII. Inkrafttreten

§ 41

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a 11 e r
Staatssekretär